

Satzung für den Landeshebammenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1 Name und Sitz des Verbands / Geschäftsjahr

(1) Der Verband führt den Landeshebammenverband MV. Der Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnort der Vorsitzenden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin eingetragen.

(2) Die Verwaltung kann in einem davon abweichenden Geschäftssitz geführt werden. Der Landeshebammenverband MV ist Mitglied im Deutschen Hebammenverband (DHV) und führt ein Logo entsprechend der Zeichensatzung des DHV.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der Zweck des Verbandes ist es, unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen aller angeschlossenen Hebammen⁽²⁾ wahrzunehmen und zu fördern.

Zudem vertritt und fördert der Verband die berechtigten Belange der Hebammen insgesamt vor Volksvertretern, Behörden, Gerichten sowie vor der Öffentlichkeit in allen mit dem Hebammenberuf zusammenhängenden Fragen. Hierzu gehören insbesondere alle Fragen der freiberuflichen und der im angestellten Bereich tätigen Hebammen.

Darüber hinaus unterstützt der Verband in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und den zuständigen staatlichen Stellen die Fürsorge für Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und Säuglinge sowie die Gesundheitserziehung der Bevölkerung.

Der Verband wirkt in allen Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Hebammenwesen mit und unterrichtet die Mitglieder regelmäßig über Änderungen und Neuerungen auf dem Gebiet des Hebammenwesens.

§ 3 Wirtschaftliche Tätigkeit

(1) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (aus)gerichtet.

(2) Alle Mittel des Verbandes sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben des Verbandes zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Vorstand des Verbandes entscheidet über Anträge auf Aufnahme von Hebammen als Mitglied im Landeshebammenverband MV nach Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen durch den Deutschen Hebammenverband.

(2) Der Landeshebammenverband MV hat folgende Mitgliedsformen:

a. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind:

1. Personen, die eine gültige Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme besitzen
2. Personen, die sich in einer primären Qualifizierung zur Hebamme befinden (Studiengang oder Hebammenschule) oder Hebammen, die in einem Drittstaat, einem Mitgliedsstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat eine Hebammen-Qualifikation erworben haben, die in Deutschland nicht als gleichwertig anerkannt ist und die sich in einem Verfahren zur Anerkennung befinden. Der zuletzt genannten Personengruppe kann auf Antrag eine Beitragsreduzierung entsprechend den Regelungen der Beitragsordnung des Deutschen Hebammenverbandes e.V. (DHV) gewährt werden.

b. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind:

1. Personen mit einer gültigen Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme, die nicht aktiv in originärer Hebammentätigkeit, in Lehre oder Forschung oder in bezahlter Verbandsarbeit als Hebamme tätig sind und die eine besondere Lebenssituation (Rentnerin, Nicht-Erwerbstätigkeit, Erwerbslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Mutterschutz / Elternzeit, Auslandstätigkeit ohne Versicherungsschutz, Hebammentätigkeit in fachfremdem Beruf) nachweisen können. Bei aktiver Berufsausübung in originärer Hebammentätigkeit, in Lehre und Forschung bzw. in bezahlter Verbandsarbeit ist keine außerordentliche Mitgliedschaft möglich.
2. Juristische Personen, beispielsweise hebammengeleitete Einrichtungen (hgE) bzw. hebammengeleitete Praxen.

(3) Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, deren Höhe wird durch Beschluss der Bundesdelegiertentagung des DHV festgesetzt. Der Landesverband und dessen Mitglieder erkennen den Beschluss der Bundesdelegiertentagung des DHV sowie insbesondere die Höhe des Beitrages als verbindlich an. Der Einzug des Beitrages erfolgt zentral über die Geschäftsstelle des DHV. Die Mitglieder erteilen hierzu eine Einzugsermächtigung.

(4) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a. freiwilligen Austritt

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. möglich. Die Kündigung muss bis zum 30.09. des Jahres schriftlich in der Geschäftsstelle des DHV vorliegen.

b. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied die Interessen des Landeshebammenverbandes MV oder satzungsmäßige Ziele grob verletzt hat, sich erheblicher Berufsverfehlungen schuldig gemacht, grob gegen die Grundsätze der Ethik verstoßen hat oder mit seinen Beitragszahlungen länger als 12 Monate im Verzug ist. Vor dem Ausschluss eines Mitglieds sind dem Mitglied die Vorwürfe mit der Möglichkeit bekannt zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und der Mitgliederversammlung des Landeshebammenverbandes MV. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung des Landes möglich. Die Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Mitglied durch das Mitglied zu begründen.

Der Ausschluss führt zum Verlust sämtlicher Rechte aus der Mitgliedschaft. Insbesondere findet nach Ausschluss eines Mitglieds keine Meldung des Mitglieds als Vertragspartner der Krankenkassen statt. Der Versicherungsschutz in der Gruppenhaftpflichtversicherung des DHV entfällt mit Wirksamwerden des Ausschlusses des Mitglieds.

c. Tod

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen des Verbandszwecks an den Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen sowie die Dienstleistungen des Verbands zu nutzen.

(2) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit zur Mitwirkung im Landesverband über die Mitgliederversammlung.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Verbandes zu fördern und zu unterstützen.

(4) Personenstands und Namensänderungen, Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsel sind zeitnah der Geschäftsstelle des DHV mitzuteilen.

§ 6 Versicherung / Vergütung

Soweit die Hebamme Mitglied im Landeshebammenverband MV ist, gilt: Der DHV ist ermächtigt, mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe durch freiberuflich tätige Hebammen und deren Vergütung zu schließen. Für die dem DHV angeschlossenen Hebammen entfalten diese abgeschlossenen Verträge unmittelbare Rechtswirkung. Werden Vereinbarungen durch den Landesverband mit Krankenkassen auf Landesebene abgeschlossen, entfalten sie ebenso unmittelbare Rechtswirkung für die dem Landesverband angehörenden Hebammen. Gleiches gilt für

Verträge über Gebühren von selbstzahlenden Patientinnen und für Vereinbarungen über Vergütung von Pflege, Unterkunft und Verpflegung in Geburtshäusern.

§ 7 Organe des Verbands

1. Die Organe des Verbandes sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. ggf. erweiterter Vorstand als beratendes Organ.

2. Die Zuständigkeit der Verbandsorgane folgt dem Subsidiaritätsprinzip, das bedeutet: Sofern nicht in dieser Satzung die ausschließliche Zuständigkeit eines Verbandsorgans bestimmt ist, ist jeweils das niederrangige Verbandsorgan für die Entscheidung über die Angelegenheit zuständig, solange nicht ein höherrangiges Verbandsorgan über die Angelegenheit entschieden hat. Dabei kann das höherrangige Verbandsorgan jede Angelegenheit jederzeit an sich ziehen, jede Angelegenheit kann ihm aber auch von dem niederrangigen Verbandsorgan zur Entscheidung vorgelegt werden. Als höherrangiges Organ gilt jeweils das Verbandsorgan, das in Abs. 1 vor den übrigen Verbandsorganen benannt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 8 a Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ.

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich in Präsenz oder als virtuelle Mitgliederversammlung zusammen. Der Vorstand entscheidet über das Verfahren der Abhaltung. Im virtuellen Verfahren ist die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder nicht erforderlich.

(2) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, über die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen ist.

§ 8 b Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand drei Wochen vor dem Tagungstermin in Textform (Brief, E-Mail). Den teilnahmeberechtigten Personen werden zugleich die Tagesordnung, die bisher eingegangenen Anträge sowie der Geschäftsbericht zugeleitet. Im Falle einer online-Versammlung wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort zur online-Stimmabgabe mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 24 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinen Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. In dem nur mit den Legitimationsdaten zugänglichen virtuellen Raum haben die Mitglieder die Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen.

(2) Die Sitzungsleitung in der Mitgliederversammlung unabhängig ihrer Veranstaltungsform obliegt der Vorsitzenden. Sie kann einzelne Tagesordnungspunkte oder die Sitzungsleitung an die Versammlungsleiterin delegieren.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Gäste zur Mitgliederversammlung zulassen. Diese haben kein Rede- oder Antragsrecht, sofern ihnen dieses nicht durch Beschluss zuerkannt wird.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

(5) Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, sofern der Beschlussgegenstand allen Mitgliedern mitgeteilt und zur Rückäußerung eine angemessene Frist gesetzt worden ist. Liegt der Rücklauf unter zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, so entscheidet der Vorstand über den Beschlussgegenstand.

§ 8 c Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Ausschließlich die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl der Mitglieder des Vorstands für jeweils vier Jahre
- b. die Wahl zweier Kassenprüferinnen für jeweils zwei Jahre, wobei die Wahl der Kassenprüferinnen um ein Jahr zeitlich versetzt erfolgt
- c. die Entgegennahme von Geschäftsberichten insbesondere des Vorstands
- d. die Entlastung des Vorstands
- e. die Festsetzung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr, die Entgegennahme des Berichts für das laufende Haushaltsjahr sowie die Entgegennahme festgestellter Jahresabschlüsse. Überschreitungen des von der Mitgliederversammlung des Vorjahres festgesetzten Haushaltsvoranschlags sind durch die Schatzmeisterin besonders aufzuführen.
- f. die Beschlussfassung über den Erlass und die Aufhebung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung sowie sonstige die Durchführung der Mitgliederversammlung betreffenden Ordnungen
- g. die Änderung der Satzung
- h. die Auflösung des Verbands
- i. den Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 8 d Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesverbandes und dem Vorstand.

- a. Gäste, soweit sie benannt worden sind und durch einen generellen Beschluss der Mitglieder zur Teilnahme zugelassen sind
- b. bis zu zwei Regionalsprecherinnen der Organisation JuWeHen.

§ 8 e Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder und der Vorstand.

§ 8 f Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich aus dem Gesetz, der Satzung oder der Geschäftsordnung nicht ein abweichendes Mehrheitserfordernis ergibt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht mitgezählt.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(4) Wahlen sind grundsätzlich offen, auf Antrag einer stimmberechtigten Person geheim durch schriftliche Stimmabgabe auf einem Stimmzettel oder durch elektronische Abstimmung durchzuführen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Kann keine der Kandidatinnen die absolute Mehrheit erlangen, folgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Kandidatinnen gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Kandidatinnen erhalten, so erfolgt eine Stichwahl. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 8 g Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder einzuberufen.

(2) Dem Antrag ist die gewünschte Tagesordnung beizufügen. Diese muss erkennen lassen, worüber die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen soll und weshalb die Beschlussfassung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt wird. Der Antrag ist an die Vorsitzende zu richten.

(3) Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt die Einladung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Übersendung der gewünschten Tagesordnung. Die Form für diese Einladung ist dieselbe wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung. Den genauen Ort und den genauen Termin bestimmt der Vorstand.

§ 8 h Antragsverfahren bei der Mitgliederversammlung

Jede stimmberechtigte Person ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Näheres ergibt sich aus der Geschäfts-/Antragsordnung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden, der Schatzmeisterin und der Schriftführerin.

(2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind die Vorsitzende und die 2. Vorsitzende. Jede ist für sich alleine vertretungsberechtigt.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands wird eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit gezahlt.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl im jeweiligen Amt ist zulässig. Für das Amt der Schatzmeisterin wird jeweils eine Vertreterin jeweils auf 4 Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl im jeweiligen Amt ist auch wiederholt zulässig.

(5) Wer Mitglied in einem anderen deutschen Hebammenverband ist, kann nicht als Vorstandsmitglied gewählt werden. Eine Doppelmitgliedschaft führt automatisch zum Verlust des Wahlamtes.

(6) Wenn eine Hebamme ein Amt im Vorstand / erweiterten Vorstand des Landeshebammenverbandes MV innehat, verliert sie dieses automatisch, wenn sie ein Wahlamt für das Präsidium des DHV annimmt. Einer besonderen Willenserklärung zur Niederlegung des Vorstandsamtes bedarf es nicht.

(7) Die Vorsitzende soll hauptamtlich mit mindestens einer halben Stelle tätig werden. Der zur Verfügung der Vorsitzenden ausgewiesene Beitragsrückfluss vom DHV an den Landesverband ist zweckgebunden. Nicht zweckgebundene Mittel fließen an den DHV zurück.

(8) Wird ein Amt im Vorstand durch Amtsniederlegung, Austritt aus dem Landeshebammenverband MV, Tod oder aus einem sonstigen Grunde frei, so hat möglichst umgehend eine Neuwahl stattzufinden. Wird das Amt zwischen zwei Mitgliederversammlungen frei, so kann es bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand kommissarisch besetzt werden. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft, d.h. über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten, aufgrund einer Erkrankung oder eines sonstigen Umstandes außerstande, die Amtsgeschäfte wahrzunehmen, so führt dies automatisch zum Verlust des Amtes. In diesem Falle hat umgehend eine Neuwahl stattzufinden.

§ 9 a Geschäftsordnung

Der Vorstand / erweiterte Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die er sich selber geben kann / gibt. In dieser Geschäftsordnung kann der Vorstand / erweiterte Vorstand auch Gegenstände benennen, die die Geschäftsführung des Verbands betreffen und die der

Beschlussfassung des Vorstands / erweiterten Vorstands unterliegen sollen. Die für eine Beschlussfassung notwendigen Mehrheiten können in der Geschäftsordnung selbst geregelt werden.

§ 10 erweiterter Vorstand (EV)

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und der Vertreterinnen, sowie ggf. der Stillbeauftragten, der Fortbildungsbeauftragten und Personen mit Sonderauftrag.

(2) Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand. Er wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen.

§ 11 Vorsitzende

Die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt, wobei eine einmalige Wiederwahl als Vorsitzende zulässig ist. Die gewählte Vorsitzende tritt ihr Amt spätestens 3 Monate nach dem Tag ihrer Wahl an. Im Einvernehmen mit der bisherigen Vorsitzenden kann der Zeitpunkt des Amtsantritts auch vorverlegt werden. Die bisherige Vorsitzende bleibt so lange im Amt, bis die neu gewählte Vorsitzende ihr Amt angetreten hat. Die vorstehende Regelung zum Amtsantritt spätestens 3 Monate nach erfolgter Wahl ist entsprechend auf die weiteren im Landeshebammenverband MV bestehenden und von der Mitgliederversammlung gewählten Ämter anzuwenden.

§ 12 Haftung der Organe

Der Landeshebammenverband MV stellt seine Vorstandsmitglieder von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit frei.

§ 13 Länderrat

(1) Der Länderrat besteht aus der Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden der Landesverbände. Der Länderrat soll einer Abstimmung der Landesverbände für die Belange der Landesverbände dienen. Für die Organe des DHV verbindliche Beschlüsse können hierbei nicht gefasst werden.

(2) Der Länderrat trifft sich mindestens einmal jährlich zu Sitzungen und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Finanzierung der Sitzungen des Länderrates obliegt den Landesverbänden.

§ 14 Verbandslogo

Das ausschließliche und unbeschränkte Recht am Logo des Landeshebammenverbandes MV und dessen Gebrauch in jedweder Form steht allein dem Vorstand des Landeshebammen-

verbandes MV zu. Der Verband behält sich bei Missbrauch jeder Art die strafrechtliche Verfolgung vor.

§ 15 Auflösung des Verbands

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die weitere Verwendung des Vermögens.

Eine Gewinnausschüttung an Mitglieder ist nicht vorgesehen.

Schluss

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.11.2021 in Güstrow beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

- (1) Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit die weibliche Sprachform gewählt. Dieses schließt die männliche und diverse Sprachform im Sinne der sprachlichen Vereinfachung ein.**
- (2) Seit dem 01.01.2020 gilt die Berufsbezeichnung Hebamme im Hebammengesetz §5 „Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme“ für weiblich, männlich und divers**